

Satzung der Tennismgemeinschaft Obertal e.V.

aktuell gültige Fassung vom 20. April 2018

Satzung der Tennismgemeinschaft Obertal e.V. vom 30.6.1976
mit Änderungen vom
31. März 1978, 3. April 1992, 2. April 1993, 25. Februar 1994,
17. Mai 2000, 20. Juni 2008, 20. April 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt eingetragene Verein führt den Namen „Tennismgemeinschaft Obertal e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 72270 Baiersbronn-Obertal, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein wurde am 30. Juni 1976 gegründet
4. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Landessportbundes und der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) und seiner Fachverbände (Württ. Tennis-Bund e.V. - WTB). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch Pflege des Tennissports.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Keine Person darf durch Vereinsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks und unterwirft sich der Satzung des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 31. Dezember des Jahres schriftlich erklärt werden.
2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten nach Fälligkeit in Rückstand gekommen ist.
 - b) sich das Mitglied wiederholt unsportlich und unehrenhaft verhalten hat.
 - c) das Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins erheblich geschädigt hat.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss nach Buchstaben b) und c) ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Hauptversammlung.
Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Mitgliederrechte.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

Die unter b) und c) aufgeführten Organe sowie die Kassenprüfer werden durch Wahl von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren bestimmt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl durch die Hauptversammlung und endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt, spätestens jedoch mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, in der die Neuwahl vorgesehen war.

§ 6 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch die Vorstandschaft einberufen. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a) Bericht der Vorstandschaft
 - b) Bericht der/des Kassierers/in oder Finanzvorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Alle zwei Jahre Wahlen des Gesamtvorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge
2. Die außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Einberufung schriftlich oder unter Angabe des Grundes dies verlangen.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor in der Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht sein. Über die Zulassung von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, entscheidet die Hauptversammlung.
5. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt der Vorstandschaft
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe der Satzungsbestimmung und des Änderungsvorschlages.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn es beantragt wird.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Vorstandschaft und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

1. *die Vorstandschaft*
 - a) *Sportvorstand*
 - b) *Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung*
 - c) *Finanzvorstand*
2. *Kassierer/in*
3. *Schriftführer/in*
4. *Sportwart*
5. *Jugendwart*
6. *Platzwart*
7. *Hüttenwart*
8. *Beisitzer/innen*

In den Geschäftskreis des Ausschusses gehören:

1. Festlegung der Mitglieds- und sonstigen Beiträge
2. Erlass der Platz- und Spielordnung
3. Verantwortung für die Instandhaltung der Tennisanlage und Vereinsheim
4. Aufstellung der Tagesordnung zur Hauptversammlung
5. Bestellung von Vertretern des Vereins
6. Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten die den Verein betreffen
7. Aufnahme von Mitgliedern
8. Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern während des Geschäftsjahres.
9. Vermietung der Tennisplätze und des Vereinsheims
10. Festlegung der ordentlichen Sitzungstermine

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 8 Die Vorstandschaft

§ 8.1. Die Vorstandschaft ist in drei Geschäftsbereiche aufgeteilt, diese sind:

- Sport
- Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung
- Finanzen

Jeder Geschäftsbereich muss mit mindestens einem Vorstand, kann aber mit bis zu 2 Vorständen besetzt werden. Die Vorstände führen die Geschäfte des Vereins nach der Satzung. Sie sind an die Beschlüsse des Ausschusses und der Hauptversammlung gebunden. Sie überwachen die ausführenden Organe des Vereins. Der Vorstand bzw. die Vorstände Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung ist/sind verantwortlich für die Einberufung von Ausschusssitzungen und der Hauptversammlung. Er/sie kann/können diese Aufgabe an ein anderes Mitglied der Vorstandschaft delegieren. Im Vorhinein bestimmen die Vorstände wer den Vorsitz in den Versammlungen führt. Jedes Vorstandsmitglied berichtet in der ordentlichen Hauptversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr seines Geschäftsbereiches.

Bei Abstimmungen kommt jedem Vorstandsmitglied 1 Stimme zu.

Alle Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein nach Außen und vertreten ihn im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8.1. Sport-Vorstand

Folgende Funktionen/Aufgaben fallen in den Geschäftsbereich des Sport-Vorstands:

1. Sportliche Entwicklung des Vereins
2. Verbands- und Bezirksarbeit
3. Verbandsspiele und Mannschaften
4. Aktive, Jugend und Breitensport

Unterstützt wird der Sportvorstand / werden die Sportvorstände durch die Ausschussmitglieder:

a) Sportwart

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb verantwortlich. Er stützt sich dabei auf die Platz- und Spielordnung. Ihm unterliegt auch die Verantwortung für den Breitensport. Des weiteren unterliegt ihm die Verantwortung für die Integration neuer Mitglieder im sportlichen und geselligen Bereich.

b) Jugendwart

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Entwicklung der Tennisjugend, sowie für die Einbindung der Jugendlichen und Eltern in das Vereinsleben.

§ 8.2. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung

Folgende Funktionen/Aufgaben fallen in den Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit:

- Gesellschaftliche Entwicklung des Vereins
- Pressearbeit und Schriftverkehr
- Sitzungen und Versammlungen
- Vertretung des Vereins nach außen einschließlich der Pflege der Beziehungen zu den örtlichen Vereinen und der Baiersbronn-Touristik

- Events und Geselligkeit
- Werbung und Sponsoren

Unterstützt wird der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit durch:

1. den/die Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle bei den Gesamtausschusssitzungen und bei der Hauptversammlung. Des weiteren fordert er die Protokolle von den Bereichssitzungen beim jeweiligen Geschäftsbereichsvorstand für eine lückenlose Protokollierung der Sitzungen ein. Er hat ferner die Einrichtung und Fortführung des Vereinsregisters zu besorgen und die Vorstandschaft in allen schriftlichen Arbeiten zu unterstützen.

2. der/die Beisitzer/innen

Der/die Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand Öffentlichkeitsarbeit in seinen Aufgaben und Funktionen. Diese Position ist mit mindestens einer Person zu besetzen.

§ 8.3. Finanz-Vorstand

Folgende Funktionen/Aufgaben fallen in den Geschäftsbereich des Finanz Vorstands:

- Finanzielle Entwicklung des Vereins
- Buch- und Kassenführung
- Geschäftsjahresabschluss
- Einberufung der Kassenprüfung (14 Tage vor Hauptversammlung)
- Mitgliederverwaltung sowie Verwaltung der Schlüssel
- Beantragung von Zuschüssen

Der Finanzvorstand erhält Einzelvollmacht über sämtliche Vereinskonten. Alle weiteren Vorstandmitglieder unterliegen bezüglich der Verfügung über Vereinskonten dem 4-Augen-Prinzip.

§ 9 Beiträge

Die Hauptversammlung beschließt über die von den Mitglieder zu bezahlenden Beiträge. Die Mitgliedsbeiträge sind in den aktuellen Aufnahmeantrag integriert. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können durch Beschluss der Vorstandschaft ganz oder teilweise befreit werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung einen Liquidator, welcher die Geschäfte des Vereins abzuwickeln hat. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeinde Baiersbronn zur Förderung des Sportes, also für die Verwendung im Sinne des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks, zu übertragen.